

Satzung des Trägervereins für offene Jugendarbeit in Kirchzarten e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Trägerverein für offene Jugendarbeit Kirchzarten“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 3216 eingetragen und führt den Zusatz: „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kirchzarten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Jugendarbeit im Bereich der Gemeinde Kirchzarten.

Dabei überlässt der Trägerverein für offene Jugendarbeit Kirchzarten zwar grundsätzlich – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – die Aktivitäten nach §13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zunächst den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten.

Die Offenheit gegenüber den verschiedenen Gruppierungen und Institutionen unserer Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die für junge Menschen wirken, stehen über allen Bestrebungen des Vereins. Dies gilt insbesondere für Institutionen und Gruppierungen in der Gemeinde Kirchzarten.

Ergänzend zur Jugendarbeit dieser Institutionen ist Zweck des Vereins, die weitere Förderung der Jugend durch Übernahme von solchen Aufgaben voranzutreiben, die bislang von den freien Trägern noch nicht bzw. nicht ausreichend abgedeckt werden, die aber notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Dies sind insbesondere: Vertreter aus Gemeinden, Kirchen, Schulen, Vereinen, Verbänden, Initiativen. Deren Mitgliedschaft ist ausdrücklich erwünscht. Die Mitglieder des Jugendausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Kirchzarten sind kraft Amtes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen gestellten Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form erworben. Dies gilt nicht für die bisherigen Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt. Weiter ist dies der Fall, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen keine Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Deckung der Ausgaben

Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Eigenmitteln, Spenden und öffentlichen sowie kommunalen Zuschüssen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Ein weiteres Organ ist der Beirat der aus maximal zwei Personen besteht.
 - a) 2 Jahre vom Tage der Wahl angerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Zusätzlich sind zwei Vertreter

des gewählten Vorstandes des Jugendzentrums „Que Pasa“ automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Beirates.

- b) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- c) Sind Mitglieder des Beirates zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen, nehmen sie an diesen stimmberechtigt teil.
- d) Vorstand und Beirat tagen bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassierer(in), ist einmal im Jahr bei der Mitgliederversammlung anwesend.
- e) dem Bürgermeister der Gemeinde Kirchzarten oder einem von ihm benannten Vertreter aus Verwaltung,
- f) dem/der Geschäftsführer(in),
- g) bis zu zwei Beisitzer.

Zum Vorstand dürfen außer dem Vertreter der Gemeinde Kirchzarten nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Außer dem Vertreter der Gemeinde Kirchzarten wird der Vorstand von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im

Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
7. Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen, kann aber auch in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben somit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts

- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 3 und des Beirats
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung
- i) Beschlussfassung über alle übrigen, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Anzeige in der „Amtlichen Bekanntmachung“ der Gemeinde Kirchzarten oder in sonstiger geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise durch den Geschäftsführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann durchzuführen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung muss dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein mögliches Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kirchzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. November 2013 in Kirchzarten beschlossen.